

GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)

Beschlossen in der GV 8.11.2025 (alle Beträge in EUR)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

- (1) Diese Gebührenordnung (GebO/WBV) gilt für alle Mitglieder des Wiener Basketball Verbandes, die an einem Meisterschafts- oder Cupbewerb des Österreichischen- oder Wiener Basketball Verbandes teilnehmen, sowie für die mit der Leitung von Wettkämpfen im Rahmen des Wiener Basketball Verbandes beauftragten Schiedsrichter.
- (2) Für alle in der GebO/WBV nicht geregelten Gebühren und Entschädigungen sind die Beträge nach der GebO/ÖBV ausschlaggebend.

Beiträge für Spielbetrieb

§ 2.

- (1) Jeder beim WBV gemeldete Verein hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Nennung fällig. Er beträgt pro gemeldeten Verein _____ 500,00
- (2) Jede Mannschaft hat pro Wettkampf einen Wettkampfbeitrag zu entrichten, wobei dieser für
- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Herren Landes Liga (HL) | _____ | 45,00 |
| 2. Erwachsene (mit Ausnahme Herren Landes Liga) und U19 | _____ | 38,00 |
| 3. U16, U14/U13/U12 | _____ | 34,00 |
- beträgt (sh. auch § 11)

- ⇒ Ein Wettkampfbeitrag entfällt bei ordnungsgemäß beantragtem und bewilligtem Punkteverzicht.
⇒ Bei N.A. einer Mannschaft hat die verschuldende Mannschaft den doppelten Wettkampfbeitrag, die andere Mannschaft jedoch keinen Wettkampfbeitrag zu entrichten.

- (3) Für Cup-Bewerbe und sonstige Bewerbe sind die durch Vorstandsbeschluss des WBV festgesetzten Nenngebühren zu entrichten. Die Höhe und genauen Zahlungsmodalitäten werden veröffentlicht.
- (4) Die Nenngebühr für Mini-Mannschaften bei Mini-Turnieren (u.a. U9, U10, U11 und U12), beträgt 100,00 pro Turnier und Mannschaft und ist bei Nennung fällig.
⇒ Anm: der 1. Schiedsrichter ist jeweils ein LV-Schiedsrichter

Sicherstellung

- § 3a** In den WBV neu aufgenommene Vereine haben eine Kaution von EUR 500,00 für allfällige Zahlungsrückstände zu leisten.

Die Kaution kann vom WBV einbehalten werden, wenn nach 14 Tagen nach der Fälligkeit der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgt ist. Im Falle des Einzugs der Kaution muss eine neue Kaution eingezahlt

GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)

Beschlossen in der GV 8.11.2025 (alle Beträge in EUR)

werden, wenn wieder eine Teilnahme am Spielbetrieb angestrebt wird. Die Kaution wird zurückgezahlt, wenn der Verein schuldenfrei aus dem WBV austritt.

Beiträge für Bürobetrieb (Wettspieladministration)

§ 4.

(1) Pro gemeldete Spielerin/gemeldeten Spieler einer

1. Erwachsenenmannschaft ist mit Ausnahme von Spielerinnen/Spielern mit Zusatzlizenz ein Bürobeitrag in Höhe von _____ 22,00
 2. Nachwuchsmannschaft ein Bürobeitrag von _____ 10,00
- zu entrichten

Ab der Saison 2026/2027 erfolgt eine jährliche Indexanpassung der Bürobeitäge. Basis ist der VPI 2020 vom November 2025. Die errechneten Beträge werden jeweils auf die nächste Zehnercent-Einheit aufgerundet. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit Saison 27/28.

(2) Bei Nennung eines Spielers (Spielerin) ist

3. für Spieler in Erwachsenenmannschaften eine Lizenzgebühr _____ gem. Geb/ÖBV
 4. für jede Zusatzlizenz für Nachwuchsspieler in Erwachsenenmannschaften eine Lizenzgebühr in der Höhe von _____ 12,00
 5. für jede Zusatzlizenz für Nachwuchsspieler in Nachwuchsmannschaften eine Lizenzgebühr in Höhe _____ 5,00
- zu entrichten

(3) Bei Anforderung eines Wettspieltermins für ein Spiel im Rahmen der WIENER MEISTERSCHAFTEN (vom WBV ausgeschrieben), SL141619 und BUNDESLIGA (BSL, BDSL, B2L, BD2L) hat der den Termin anfordernde Verein eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Inanspruchnahme fällig und beträgt bei einer

1. Erwachsenenmannschaft und SL1419 _____ 25,00
2. Nachwuchsmannschaften (U12, U13, U14, U16, U19) _____ 13,00
3. Bundesligamannschaften je begonnenem 2 Stunden Slot _____ 25,00

(4) Bei Erstanmeldung bzw. Anmeldung bei Vereinswechsel beträgt die Gebühr für

1. Erwachsene _____ 15,00
2. Nachwuchs _____ 10,00

(5) Die Gebühr für einen Einspruch/Protest richtet sich nach der GebO/ÖBV.

(6) Einzelne Gebühren im Rahmen der Wettspieladministration betragen

1. Punkteverzicht Erwachsene _____ 100,00

GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)

Beschlossen in der GV 8.11.2025 (alle Beträge in EUR)

2. Punkteverzicht Nachwuchs (U12, U13, U14, U16, U19) _____	50,00
3. Punkteverzicht Mini nach erfolgter Ansetzung _____	50,00
4. Wettspielverlegung Erwachsene _____	60,00
5. Wettspielverlegung Erwachsene innerhalb von 14 Tagen vor angesetztem Spieltermin _____	120,00
6. Wettspielverlegung Nachwuchs _____	40,00
7. Wettspielverlegung Nachwuchs innerhalb von 14 Tagen vor angesetztem Spieltermin _____	90,00

(7) Die Gebühr für die Ausstellung einer Trainerlizenz richtet sich nach der GebO/ÖBV.

(8) Pro Mannschaft und Wettspiel steht bei verschuldetem N.A. des Spielpartners ein Fahrtkostenersatz von

1. Erwachsene von _____	60,00
2. Nachwuchs von _____	30,00

zu. Dieser Betrag wird dem betroffenen Wettspielpartner gutgeschrieben.

(9) Für Mannschaftszurückziehungen nach 00:00 Uhr des Tages der Auslosung ist eine Gebühr

1. bei Erwachsenen von _____	280,00
2. bei Nachwuchs (U14 bis U19) von _____	155,00

zu entrichten.

§ 4a. Hallenanforderungen, die nicht dem Wettspielbetrieb des Wiener Basketball Verbandes zuzuordnen sind, werden mit einer Administrationspauschale in Höhe von 70,00 pro Tag und Halle verrechnet, wobei bei größeren Turnieren der Vorstand mit dem Veranstalter Pauschalregelungen vereinbaren kann. Sollte eine Halle für mehrere Tage angefordert werden, so beträgt der Maximalbetrag 140,- für die Dauer der Reservierung pro Halle.

Schiedsrichterentschädigungen und Schiedsrichterbeiträge (Jahresmeldung)

§ 5.

(1) Sämtliche Entschädigungsbeträge gelten, wenn nicht anders angegeben, pro Wettspiel. ÖBV - Schiedsrichter (FIBA, Bundesliga, ÖBV) sind 1. Klasse-Schiedsrichtern gleichgestellt.

(2) Die Schiedsrichterentschädigungen betragen für Schiedsrichter der

1. 1. Leistungsklasse (Lizenzstufe C) _____	27,00
2. 2. Leistungsklasse (Lizenzstufe D) _____	22,00
3. 3. Leistungsklasse (Lizenzstufe E) _____	17,00
4. Kandidat, Mini-Schiedsrichter außerhalb Miniturniere _____	12,00
5. Mini-Schiedsrichter bei Mini-Turnieren („All in“) _____	15,00

GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)

Beschlossen in der GV 8.11.2025 (alle Beträge in EUR)

6. LV-Schiedsrichter bei Mini-Turnieren („All in“) _____	20,00
7.3x3 Spiel _____	10,00

Anm.: sh. § 11 betreffend Höhe der Entschädigungen.

(3) Der Zuschlag für Spiele, die allein geleitet werden, beträgt (ausg. 3x3) _____ 10,00

(4) Dem Schiedsrichter gebührt – mit Ausnahme von Spielen bei Mini-Turnieren (U8 bis U13) und 3x3 – eine Zeitaufwandsentschädigung pro Wettspiel in Höhe von 7,00 für An/Abreise.

(5) Dem Schiedsrichter steht als Fahrtkostenersatz pro Einsatztag zwei Fahrscheine (Hin- und Rückfahrt) der Zone 100 im Vorverkauf zu. Dieser Fahrtkostenersatz steht für Schüler bis zum vollendetem 15. Lebensjahr nicht bei der Leitung von Mini-Spielen zu. Ein Zuschlag für Fahrten außerhalb des Wiener Stadtgebietes steht je nach Entfernung gem. Tarif der VOR zu. Dieser Zuschlag ist vom Verein direkt vor Ort den Schiedsrichtern auszuzahlen.

(6) Jeder im Wiener Basketballverband gemeldete Stammschiedsrichter hat einen Beitrag für seine Jahresmeldung lt. Vorschreibung ÖBV zu bezahlen (wird bei der 1. Auszahlung abgezogen)

(7) Sollte ein Wettspiel innerhalb von 72 Stunden vor angesetztem Spielbeginn abgesagt werden, so steht dem Schiedsrichter 50% der Spielgebühr (Z. 1 bis 4) zu, jedoch kein Zeitaufwand (Z. 4) und keine Fahrtkosten (Z. 5).

Anm. Abs. 7:

Absage bedeutet: keine fristgerechte Verständigung seitens Wettspielreferent (=Büro) an den Schiedsrichter

Strafen und Pönali

§ 6.

(1) Für nachfolgende Verstöße werden für

1. Abtreten einer Mannschaft _____	380,00
2. Nicht-Antreten (N.A.) Erwachsenenmannschaft _____	250,00
3. Nicht-Antreten (N.A.) Nachwuchsmannschaft _____	200,00
4. Nicht-Antreten (N.A.) Mini-Mannschaft (Meisterschaft) (= weniger als 5 Spieler) 150,00	
5. Strafbeglaubigung Erwachsenenmannschaft _____	120,00
6. Strafbeglaubigung Nachwuchsmannschaft _____	60,00
7. Strafbeglaubigung Mini (inkl. bei weniger als 8 anwesenden SpielerInnen) _____	60,00
8. gestrichen	
9. Nicht fristgerechtes Abschicken (= Drücken des Buttons „Senden“) des digitalen Spielbericht via APP innerhalb von 48 Stunden nach angesetztem Wettspiels _____	25,00

GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)

Beschlossen in der GV 8.11.2025 (alle Beträge in EUR)

10. Verstöße wie folgt: TO verspätet oder Wechsel, Spielbericht unkorrekt (Sp.Nr., Schreiberfehler), verspätete Vorlage Spielbericht	10,00
11. Ohne Spielerlizenz (=keine Meldung im Online-System)	10,00
a. Keine Spielerliste (Deckelung 8x Spieler ohne Lizenz)	40,00
12. Dress falsch oder uneinheitlich	10,00
a. Alle Spieler falsche Dress (Deckelung 8x Spieler mit falschem Dress)	80,00
13. Verstoß gegen die Nachwuchsverpflichtung im Landesverband gem. Durchführungsbestimmungen BSL/B2L/BDSL, BD2L	lt. DB
14. Technisches Foul gegen Trainer oder Mannschaftsbegleiter (C- oder B-Fouls) im Rahmen von Minispiele bei Mini-Turnieren	
a. Erster Verstoß	50,00
b. Ab dem 2. Verstoß in einem Bewerb	je 100,00
15. Nachweislicher Verstoß gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften ja nach Vorstandbeschluss, max. jedoch	500,00
16. Nicht verwenden des digitalen Spielberichts	50,00

(2) Für nachfolgende Verstöße gegen die Trainerordnung des ÖBV werden für

1. Vergessene aber vorhandene Trainerlizenz	10,00
2. Keine Lizenz:	
beim 2. – 4. Vergehen einer Mannschaft in einem Bewerb	40,00
ab dem 5. Vergehen in einem Bewerb	80,00
3. Zu niedrige Lizenz:	
beim 2.-4. Vergehen einer Mannschaft in einem Bewerb	40,00
ab dem 5. Vergehen in einem Bewerb	80,00

eingehoben.

Beitrag zur Förderung von Jugend-Basketball

§ 7.

(1) Jeder Verein hat bei Nichterfüllung von § 5 WO/WBV pro gemeldeten Spieler, der ausschließlich in einer Erwachsenenmannschaft spielt, einen Beitrag zur Jugend-Basketballförderung zu entrichten. Dieser beträgt bei HLL, H1, H2, DLL und allenfalls D1

50,00

Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von SchiedsrichterInnen

§ 8.

(1) Jeder Verein hat pro gemeldeter Erwachsenenmannschaft einen Pflichtschiedsrichterbeitrag pro fehlendem Schiedsrichter (sh. Anm.) in Höhe von

1.500,00

(in der Saison 25/26 in der Höhe von 250,00 und in der Saison 26/27 von 1000,00) zu leisten.

GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)

Beschlossen in der GV 8.11.2025 (alle Beträge in EUR)

-
- Anm: Es können mehrere Schiedsrichter gemeinsam die Pflichtzahl gem. SO/WBV an Spielen pro Schiedsrichter erfüllen, ein (1) Schiedsrichter kann aber nicht mehrere „Pflichtschiedsrichter“ erfüllen.
- (2) Jeder Verein hat pro Erwachsenenmannschaft einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in Höhe von _____ 50,00 zu entrichten

SchiedsrichterInnenstrafen

§ 9.

- (1) Bleibt eine Schiedsrichterin/ ein Schiedsrichter einem Wettspiel unentschuldigt fern, so hat er als Pönale,
- wenn dieses Spiel stattfindet, den Gesamtbetrag der ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 für dieses Spiel zustehenden Entschädigung, jedenfalls erhöht um den Zuschlag gem. § 5 Abs. 3 dieser GebO,
 - wenn das Spiel aus diesem Grund nicht stattfinden kann, den Gesamtbetrag der ihr/ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 für dieses Spiel zustehenden Entschädigung, erhöht um den Betrag gem. § 4 Abs. 8 dieser GebO zu entrichten.
- (2) Sucht eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter innerhalb von 72 Stunden vor angesetztem Wettspieltermin um Absetzung an und wird dieses Wettspiel ohne ihr/ihm geleitet, so hat sie/er eine Pönale in der Höhe seiner Entschädigung zu entrichten.

Zahlungsmodalitäten

§ 10.

- (1) Zahlungsverpflichtungen - ausgenommen die unter § 9 genannten, die im Zuge der Schiedsrichterabrechnung durch den Schiedsrichterreferenten berücksichtigt werden - müssen innerhalb der vom Vorstand genannten Frist erfüllt werden.
- (2) Bei nicht fristgerechter Zahlung der vorgeschriebenen Beträge werden Mahnspesen in der Höhe von 5% des Rechnungsbetrages berechnet, max. jedoch EUR 70,--. Fristgerecht ist eine Zahlung dann erfolgt, wenn sie zum angegebenen Stichtag valutamäßig am angegebenen Konto des Wiener Basketball Verbandes gutgeschrieben ist.
- (3) Gleichzeitig mit der dritten Mahnung erfolgt die Sperre des Vereins.



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Beschlossen in der GV 8.11.2025 (alle Beträge in EUR)

Österreichweite Vereinheitlichung

§ 11.

Werden vom Österreichischen Basketballverband einheitliche Schiedsrichter- und Wettspielgebühren festgelegt, so gelten diese ab dem Beschluss folgenden Saison auch für Wettspiele des Wiener Basketballverbandes. Die Anpassung der Schiedsrichterbeiträge gem. § 2 erfolgen analog der Anpassung der Entschädigungen und Diäten gem. § 5.

Schlussbestimmung

1. Diese Gebührenordnung ersetzt alle bisher veröffentlichten Fassungen.
2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter. Soweit in den Ordnungen des ÖBV der Begriff Coach verwendet wird, ist dieser gleichbedeutend mit dem Begriff Trainer.
3. Änderungen gegenüber der bisherigen GebO treten mit der Saison 26/27 in Kraft, mit Ausnahme von § 2 Abs 2 und § 5 (Schiedsrichtergebühren), § 6 Abs. 9 und 16 (digitaler Spielbericht), die mit 10. November 2025 in Kraft treten.